



Bürgerversammlung

„Genehmigungsverfahren
zum Bau und Betrieb von
Windkraftanlagen“

09. Sept. 2019

Laufende Klageverfahren Windkraft im Kreis Paderborn, Stand 31.08.2019



Standort	beklagte Entscheidung	Kläger	Eingang Klage
Lichtenau	Anordnung Abschaltzeiten Fledermäuse	Betreiber	06.11.2017
Bad Wünnenberg	Anordnung Abschaltzeiten Fledermäuse	Betreiber	27.11.2017
Bad Wünnenberg	Feststellung Ablauf Genehmigung	Betreiber	29.11.2017
Bad Wünnenberg	Ablehnung von 2 WEA	Antragsteller	29.12.2017
Bad Wünnenberg	Ablehnung von 2 WEA	Antragsteller	29.12.2017
Borchen	Ablehnung von 3 WEA	Antragsteller	15.02.2018
Bad Lippspringe	Ablehnung von 4 WEA	Antragsteller	15.02.2018
Bad Wünnenberg	Ablehnung von 2 WEA	Antragsteller	15.06.2018,
Bad Wünnenberg	Ablehnung von 2 WEA	Antragsteller	12.07.2018
Paderborn	3 Änderungsgenehmigungen bzgl. Leistungserhöhung zur Nachtzeit	Anwohner	08.08.2018
Bad Wünnenberg	Anordnung Abschaltzeiten Fledermäuse	Betreiber	10.08.2018
Bad Wünnenberg	Anordnung Abschaltzeiten Fledermäuse	Betreiber	10.08.2018
Bad Wünnenberg	Ablehnung einer WEA	Betreiber	27.08.2018
Bad Wünnenberg	Ablehnung einer WEA	Antragsteller	27.08.2018
Bad Wünnenberg	Gebührenbescheid für Ablehnung einer WEA	Antragsteller	04.10.2018
Bad Wünnenberg	Nebenbestimmungen zur Genehmigung einer WEA	Betreiber	2014 (BVerwG 2018)
Bad Wünnenberg	Teilrücknahme Vorbescheid für eine WEA	Antragsteller	2014 (BVerwG 2018)
Salzkotten	Ablehnung einer WEA	Antragsteller	17.01.2019
Salzkotten	Ablehnung einer WEA	Antragsteller	17.01.2019
Salzkotten	Ablehnung einer WEA	Antragsteller	17.01.2019
Salzkotten	Ablehnung einer WEA	Antragsteller	17.01.2019
Salzkotten	Ablehnung einer WEA	Antragsteller	17.01.2019
Salzkotten	Ablehnung einer Anlage	Antragsteller	17.01.2019
Salzkotten	Ablehnung einer Anlage	Antragsteller	17.01.2019
Borchen/Lichtenau	Nebenbestimmungen zur Genehmigung einer WEA	Betreiber	17.01.2019
Salzkotten	Ablehnung einer WEA	Antragsteller	17.01.2019
Borchen	Ablehnung Verlängerung Zurückstellung	Gemeinde	15.04.2019
Borchen	Ablehnung von 5 WEA	Antragsteller	23.04.2019
Bad Wünnenberg	Nebenbestimmungen zur Genehmigung von 9 WEA	Betreiber	09.05.2019
Bad Wünnenberg	Nebenbestimmungen zur Genehmigung einer Anlage	Betreiber	09.05.2019
Bad Wünnenberg	Genehmigung von 9 WEA	Naturschutzverband	13.05.2019
Bad Wünnenberg	Genehmigung einer WEA	Naturschutzverband	13.05.2019
Bad Wünnenberg	Genehmigung von 9 WEA	Anwohner	15.05.2019
Bad Wünnenberg	Genehmigung einer WEA	Anwohner	15.05.2019
Lichtenau	Nebenbestimmungen zur Genehmigung einer WEA	Betreiber	15.05.2019
Lichtenau	Nebenbestimmungen zur Genehmigung einer WEA	Betreiber	15.05.2019
Bad Wünnenberg	Anordnung Fledermausabschaltung	Betreiber	13.06.2019
Bad Wünnenberg	Anordnung Fledermausabschaltung	Betreiber	13.06.2019
Lichtenau	Anordnung Fledermausabschaltung	Betreiber	08.07.2019

Standort der Anlage/n	Anzahl anhängiger Klageverfahren wg. Ablehnung von WEA	Anzahl anhängiger Klageverfahren gesamt
Bad Lippspringe	1	1
Bad Wünnenberg	6	21
Borchen	2	3
Borchen/Lichtenau	-	1
Lichtenau	-	4
Paderborn	-	1
Salzkotten	8	8
Gesamt	17	39

Von den 39 Verfahren sind zwei beim Bundesverwaltungsgericht anhängig, alle anderen beim Verwaltungsgericht Minden.

Überwiegend Klagen gegen Ablehnungen bzw. Auflagen.



Windenergieanlagen sind im Außenbereich grundsätzlich privilegiert zulässig (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

- Gemeinden können durch die Flächennutzungsplanung Windkraftanlagen auf sog. Windkonzentrationszonen beschränken
- das ist Ausprägung ihres Selbstverwaltungsrechtes nach Art. 28 Grundgesetz (sog. Planungshoheit) und findet seine einfach-gesetzliche Konkretisierung in § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB (sog. Planvorbehalt)
- Art. 28 GG gewährt dieses Selbstverwaltungsrecht „im Rahmen der Gesetze“
- Dazu gehört auch die Privilegierung der Windkraft in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, welche ihrerseits eine gesetzgeberische Ausgestaltung der Staatszielbestimmung Umweltschutz aus Art. 20 a GG darstellt.



Konzentrationsflächenplanung der Gemeinde durch Flächennutzungsplan (FNP)

- wird durch die Bezirksregierung genehmigt
- wesentlich: abschließende Abwägung u.a. nach dem Baugesetzbuch durch den Rat der Gemeinde:

§ 1 Abs. 7 Baugesetzbuch:

Die Gemeinde hat die im Plangebiet vorhandenen „öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.“



Konzentrationsflächenplanung der Gemeinde durch Flächennutzungsplan (FNP)

Juristisch betrachtet:

- Konzentrationsflächenplanung bei Windkraftanlagen verschafft kein Baurecht, sondern nimmt es für weite Teile des Außenbereichs
- An die Rechtmäßigkeit einer solchen Einschränkung stellen die Gerichte hohe Anforderungen, insbesondere in der abschließenden Abwägung durch den Rat



Konzentrationsflächenplanung der Gemeinde durch Flächennutzungsplan (FNP)

- Es gibt auch eine **Verpflichtung**, Bauleitpläne aufzustellen, (bzw. zu ändern, ergänzen) **sobald und soweit** es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist (§ 1 Abs. 3 BauGB)
- Flächennutzungspläne in Büren, Bad Wünnenberg und Paderborn (derzeit beim BVerwG anhängig) wurden für unwirksam erklärt.
- Mehrfache Hinweise des Kreises Paderborn an die Gemeinde Borchlen, in die Planung einzusteigen (z.B. mit Schreiben vom 26.05.2015, Hinweis: bestehender FNP voraussichtlich nicht rechtssicher)



Konzentrationsflächenplanung der Gemeinde durch Flächennutzungsplan (FNP)

- Kreise sind Genehmigungsbehörden, die Gesetze und Ortsrecht (FNP) anwenden (Exekutive)
- Entscheidend ist der Gesetzgeber (insbes. Bund), der grundsätzlich Windkraftanlagen im Außenbereich für zulässig erklärt hat
- und Ortsrechtgeber: Städte und Gemeinden, die sehr hohe (zu hohe ?) Anforderungen bei ihrer Bauleitplanung erfüllen müssen

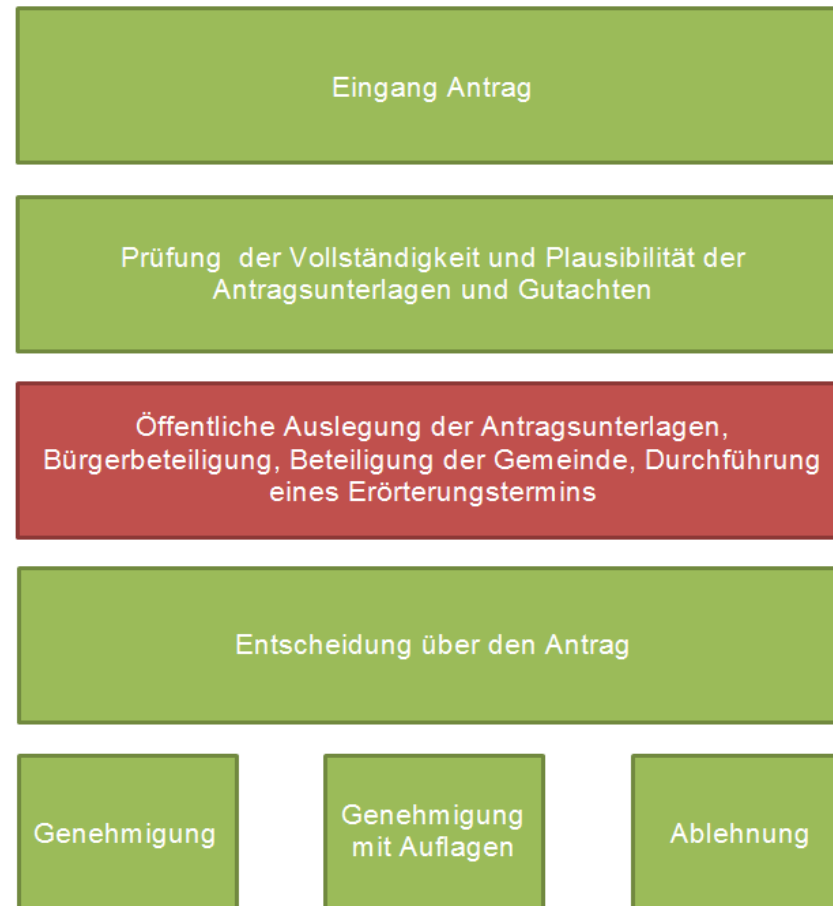


Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG

- eine Genehmigung **ist** zu erteilen, wenn die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vorliegen
- Die Antragsteller/innen haben einen **Rechtsanspruch** auf eine Genehmigung, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind
- die Erteilung einer Genehmigung steht **nicht** im Ermessen der Genehmigungsbehörde (sog. „gebundene Entscheidung“)

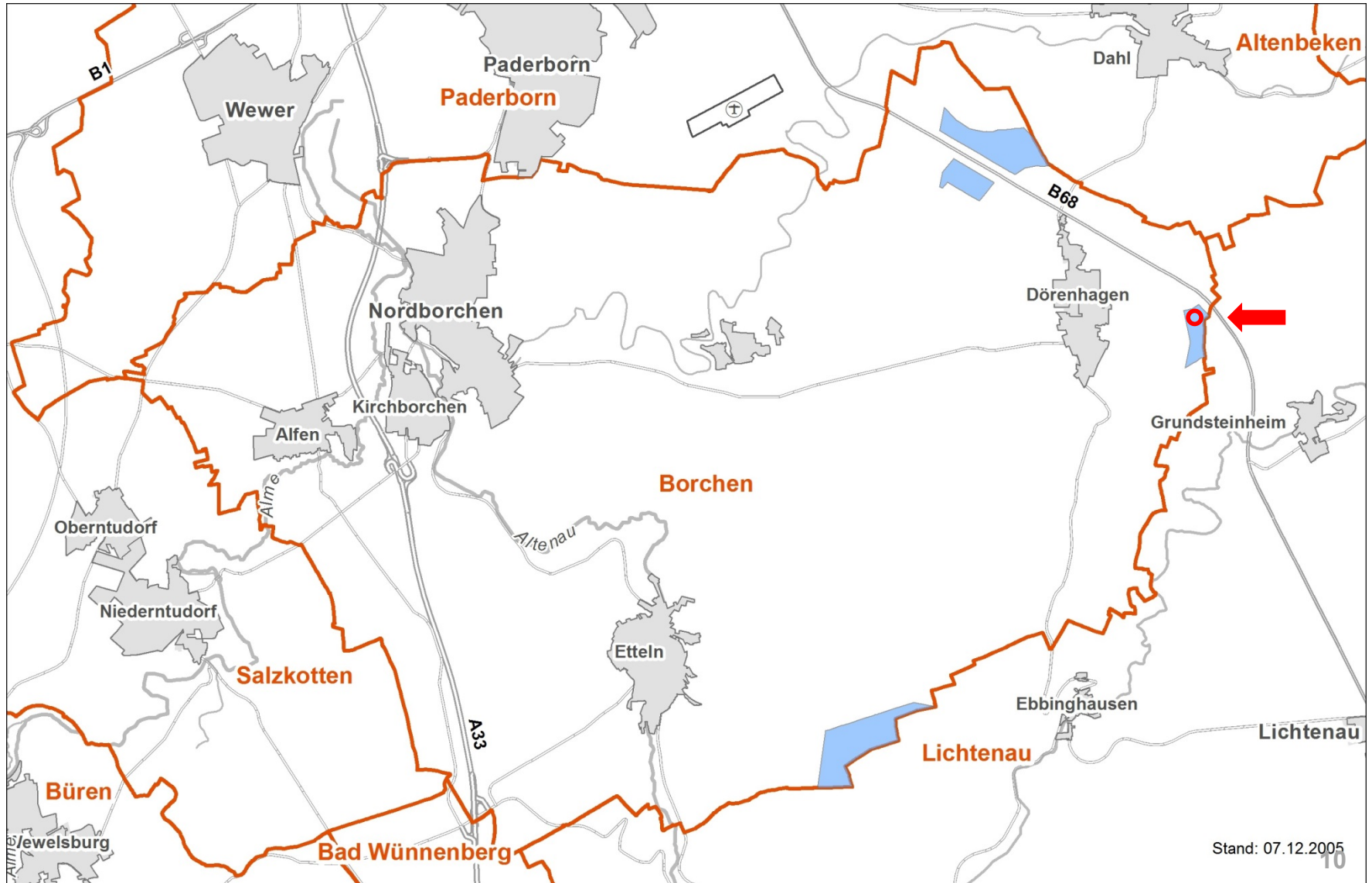


Das Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz



Zonen für die Nutzung von Windenergie

23. Änderung FNP im Jahr 2005





Urteil Verwaltungsgericht Minden 28.09.2016 (Az.11 K 2120/15)

- der Kreis Paderborn hat auf Grundlage des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Borchten den Antrag zur Errichtung und zum Betrieb einer WEA nahe Dörenhagen mit Bescheid vom 10.07.2015 abgelehnt wegen Überschreitung der Höhenbegrenzung von 100 m
- der Antragsteller hat hiergegen Klage erhoben
- mit Urteil vom 28.09.2016 stellte das Verwaltungsgericht die **Unwirksamkeit der 23., 17. und 8. Änderung des Flächennutzungsplanes** fest und verpflichtete den Kreis Paderborn, neu über den Antrag zu entscheiden



Urteil Verwaltungsgericht Minden 28.09.2016 (Az.11 K 2120/15)

- im November 2016 hat die Gemeinde Borchten als Beigeladene einen Antrag auf Zulassung der Berufung beim OVG Münster gestellt
- mit Bescheid vom 21.12.2016 hat der Kreis Paderborn die Genehmigung erteilt, da ein Rechtsanspruch auf eine Genehmigung für die beklagte Anlage bestand



Urteil Verwaltungsgericht Minden 28.09.2016 (Az.11 K 2120/15)

- Gründe für Entscheidung des Kreises Paderborn nicht ebenfalls einen Antrag auf Zulassung der Berufung zu stellen und stattdessen die Genehmigung zeitnah zu erteilen:
 - ❖ VG-Urteilsgründe nach Einholung externen Rechtsrats (GVV, Landkreistag, Baumeister Rae, drei gleichlautende Meinungen) als nachvollziehbar und nicht angreifbar eingestuft; Beteiligung des Kreistages
 - ❖ Enormes Haftungsrisiko wegen EEG-Stichtagsregelung 31.12.2016
 - ❖ nach Urteilserlass war nach nochmaliger Prüfung der Windkraftsteuerung der Gemeinde aufgefallen, dass die 23. FNP-Änderung eine Darstellung zur Höhenbegrenzung innerhalb der Windkraftkonzentrationszonen gar nicht enthält - weder textlich noch zeichnerisch. Konsequenz: Keine wirksame Höhenbegrenzung, so dass dem Vorhaben des Antragstellers ungeachtet der Frage der Wirksamkeit der FNP-Planung keine planungsrechtlichen Hindernisse mehr entgegenstanden



Urteil Verwaltungsgericht Minden 28.09.2016 (Az.11 K 2120/15)

- mit Klage vom 23.01.2017 und Eilantrag vom 23.02.2017 wandte sich die Gemeinde Borchten gerichtlich gegen die erteilte Genehmigung an das VG Minden
- das VG Minden lehnte mit Beschluss vom 29.03.2017 den Eilantrag ab (im Wesentlichen unter Verweis auf sein Urteil vom 28.09.2016)
- gegen den VG-Beschluss vom 29.03.2017 legte die Gemeinde Borchten Beschwerde beim OVG NRW ein; die Beschwerde wurde jedoch (am 30.06.2017) zurückgenommen, so dass das OVG NRW das Beschwerdeverfahren per Beschluss eingestellt hat; zeitgleich zur Rücknahme der Beschwerde beim OVG NRW wurde seitens der Gemeinde auch die Klage beim VG Minden vom 23.01.2017 zurückgenommen, womit auch dort ein Einstellungsbeschluss erging



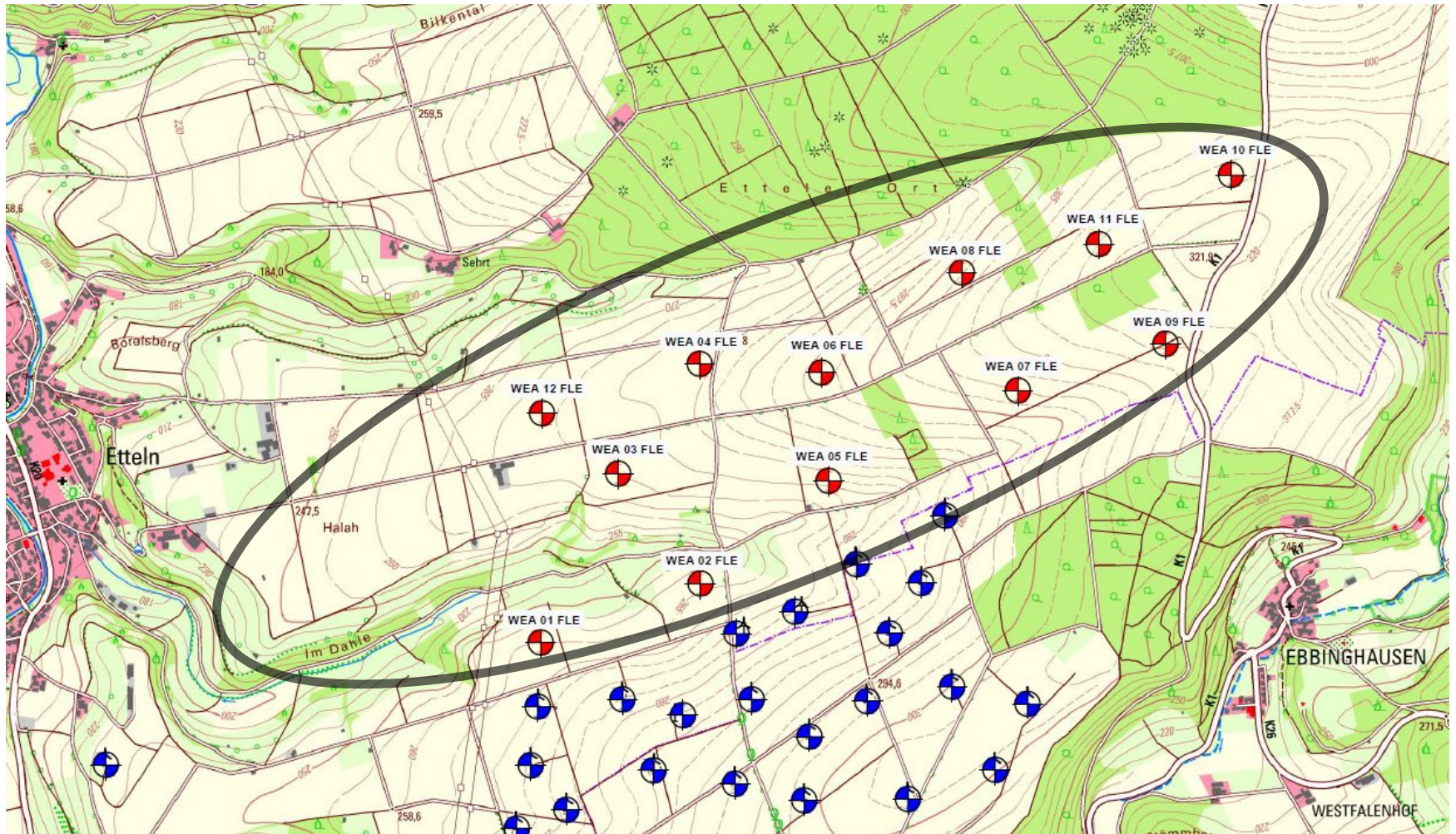
Beschluss OVG Münster 03.04.2017 (Az.8 A 2294/16)

- Tenor: „Das Verfahren wird eingestellt. Das Urteil des Verwaltungsgerichts Minden vom 28.09.2016 ist **wirkungslos** (...)“
- „Das Verfahren ist [...] einzustellen, nachdem die Hauptbeteiligten den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt haben. **Zur Klarstellung** ist das angefochtene Urteil des Verwaltungsgerichts für wirkungslos zu erklären [...]“



Zitat aus weiteren Beschlüssen OVG Münster 26.04.2018 (u. a. Az.8 B 362/18)

- „Denn das Verwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 28.09.2016 [...] ausführlich dargelegt, dass und aus welchen Gründen der **Flächennutzungsplan unwirksam ist.**“
- **Fazit: mit Urteil VG Minden vom 28.09.2016 verfügte die Gemeinde Borchten nicht mehr über einen wirksamen Flächennutzungsplan bzgl. der Windenergie; damit kann der FNP einem Vorhaben nicht mehr entgegengehalten werden.**





Zeitlicher Ablauf des Genehmigungsverfahrens der WestfalenWIND Etteln GmbH & Co. KG

20.10.2015	Eingang des Antrags zur Errichtung und dem Betrieb von 12 WEA
15.03.2016	Vollständigkeit des Antrags
24.03.-25.04.2016	Auslegung der Antragsunterlagen
07.06.2016	Erörterungstermin
18.11.2016	Rücknahme Standort WEA 10
02.12.2016	Anhörung Gemeinde Ersetzen Einvernehmen
27.12.2016	Erteilung der Genehmigung für 7 WEA
16.01.2018	Ablehnung 4 WEA
17.06.2019	Termin VG Minden



Artenschutz im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren



Leitfaden

Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der
Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen
in Nordrhein-Westfalen



Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) § 44

Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte
andere Tier- und Pflanzenarten

Zugriffsverbote

- **Tötung** oder Verletzung von Individuen
- Störung der lokalen Population
- Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Hinweise zum Tötungsrisiko:

- darf sich nicht in **signifikanter Weise** erhöhen
- Einbeziehen von **Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen**
- Einzelfallentscheidung bzgl. Tötungswahrscheinlichkeit



Eingereichte naturschutzfachliche Unterlagen zum Vorhaben Etteln-Ost

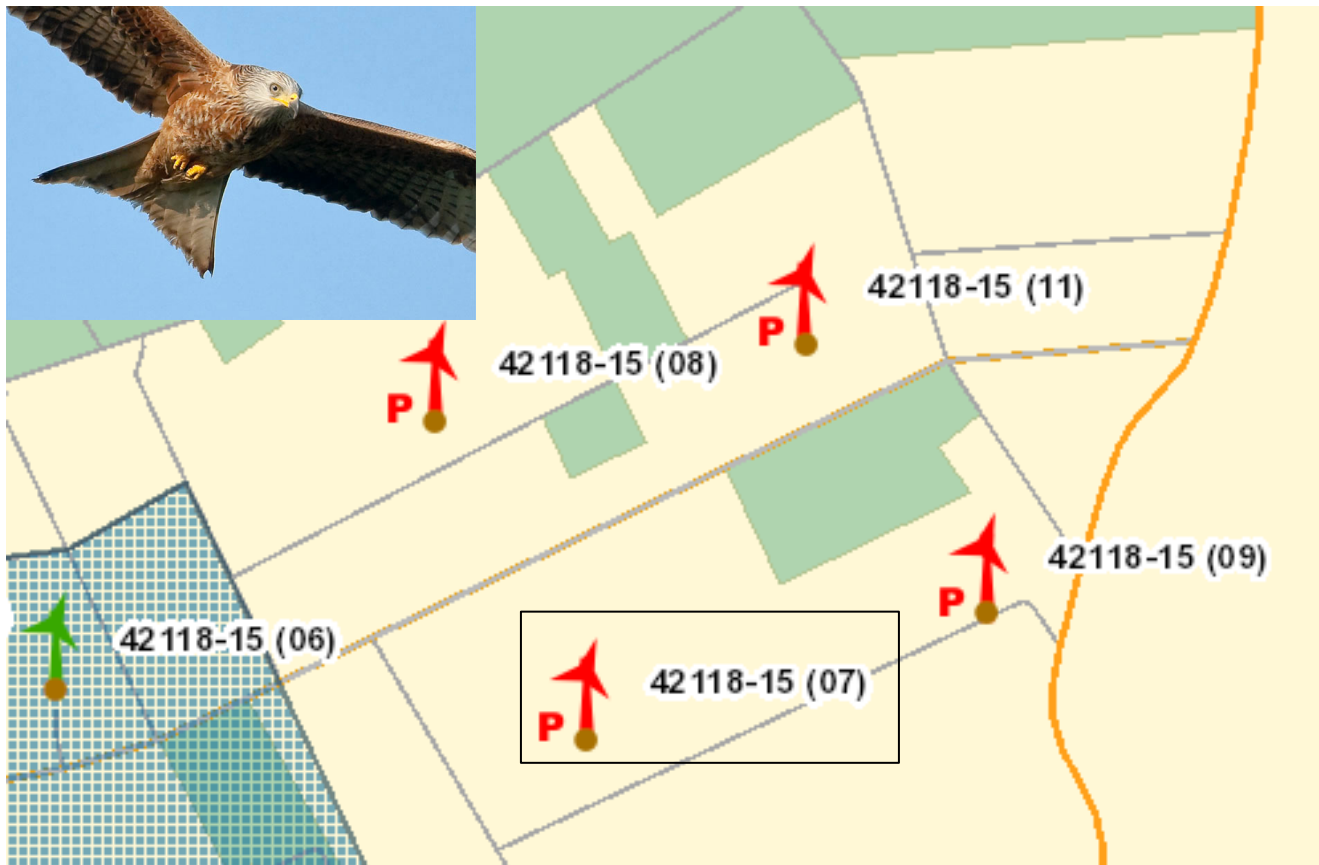
- Umweltverträglichkeitsstudie
- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag mit Raumnutzungsanalyse

Vermeidungs- Minderungs- und Ablenkmaßnahmen:

- Bauzeitenregelung
- unattraktive Mastfußgestaltung
- erntebedingte Abschaltungen (Rotmilan)
- Ablenkfläche für den Rotmilan
- Fledermausabschaltungen
- Fledermaus-Gondelmonitoring
- Ersatzgeld



Ablehnung vom 16.01.2018, allein aus Gründen des Artenschutzes; Klage vom 15.02.2018





Termin beim Verwaltungsgericht Minden 17.06.2019

Gericht hatte Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Ablehnungen durch den Kreis

Vergleichsvorschlag des Gerichts:

- Genehmigung der WEA 07 unter folgenden Voraussetzungen:
 - Rücknahme der Klagen gegen die Ablehnung der WEA 08, 09 und 11
 - umfangreiche artenschutzrechtliche Auflagen, die die Antragstellerin im Genehmigungsantrag teilweise bisher nicht vorgelegt hatte zur:
 - ❖ Bauausführung / Baufeldräumung
 - ❖ Gestaltung des Mastfußbereiches
 - ❖ Erstellung und Bewirtschaftung einer Ablenk- und Kompensationsfläche (Gem. Etteln, Flur 3, Flurstück 150)
 - ❖ Betriebszeiteneinschränkungen zum Schutz des Rotmilans bei Ernte und Schlafplatzgeschehen
 - ❖ Abschaltungen für Fledermäuse u. Durchführung eines Gondelmonitorings



Termin beim Verwaltungsgericht Minden 17.06.2019

- zur Schließung des Vergleiches war die Entscheidung der Gemeinde über das Einvernehmen zum Standort der WEA 07 erforderlich
- Schreiben vom 17.06.19 an die Gemeinde mit der Bitte um kurzfristige Entscheidung über das Einvernehmen

Hintergrund: Vermeidung eines hohen Risikos

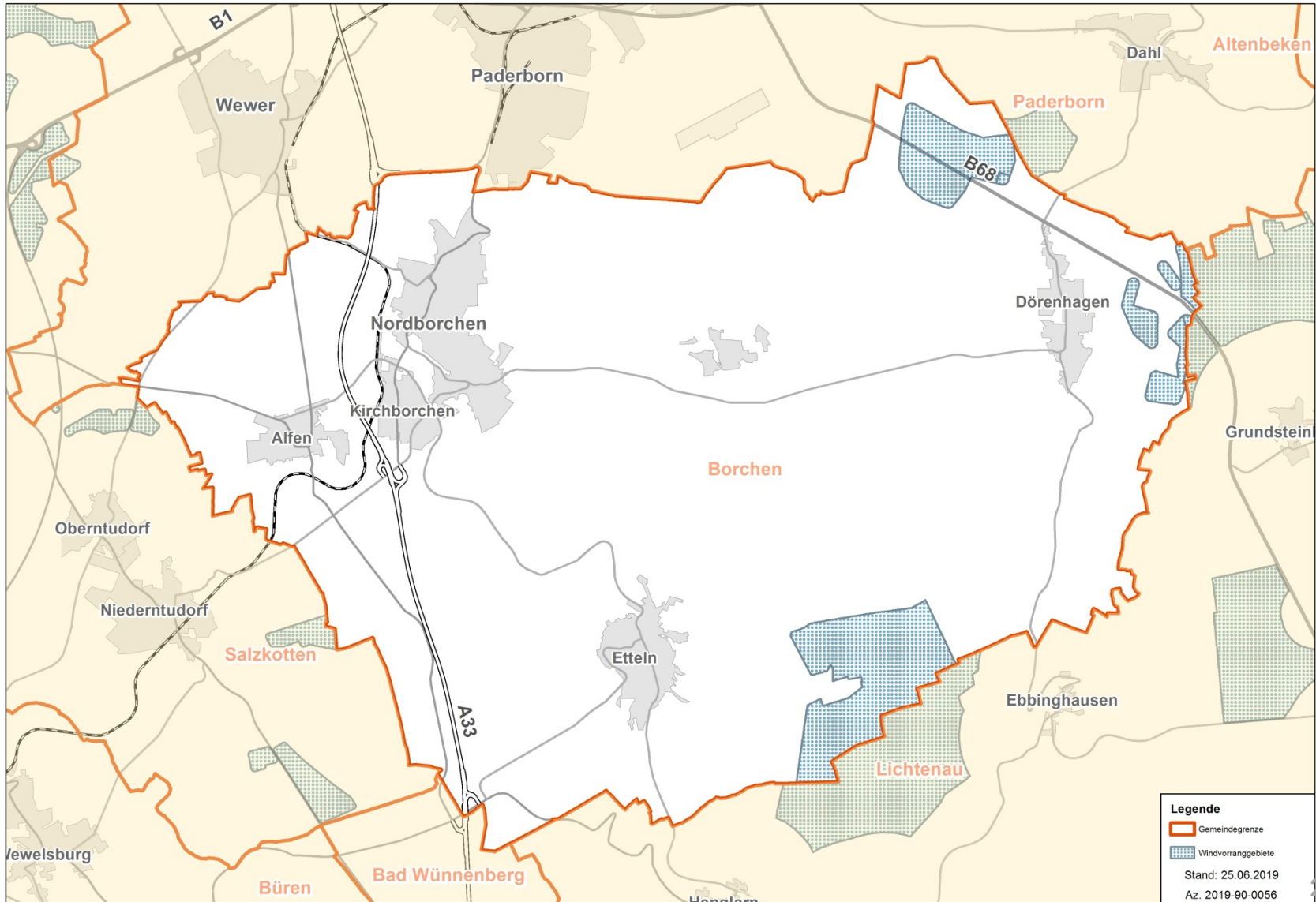
- ❖ sofortige gerichtliche Prüfung des FNP sollte verhindert werden, zudem wären 3 WEA rechtskräftig abgelehnt gewesen, auch wenn FNP später für unwirksam erklärt würde
 - ❖ FNP-Entscheidung frühestens 2020; verschafft Reaktionsmöglichkeiten
- Inkrafttreten des neuen FNP am 25.06.2019 → Vergleich hinfällig, Klage weiter anhängig, Entscheidung evtl. noch in 2019



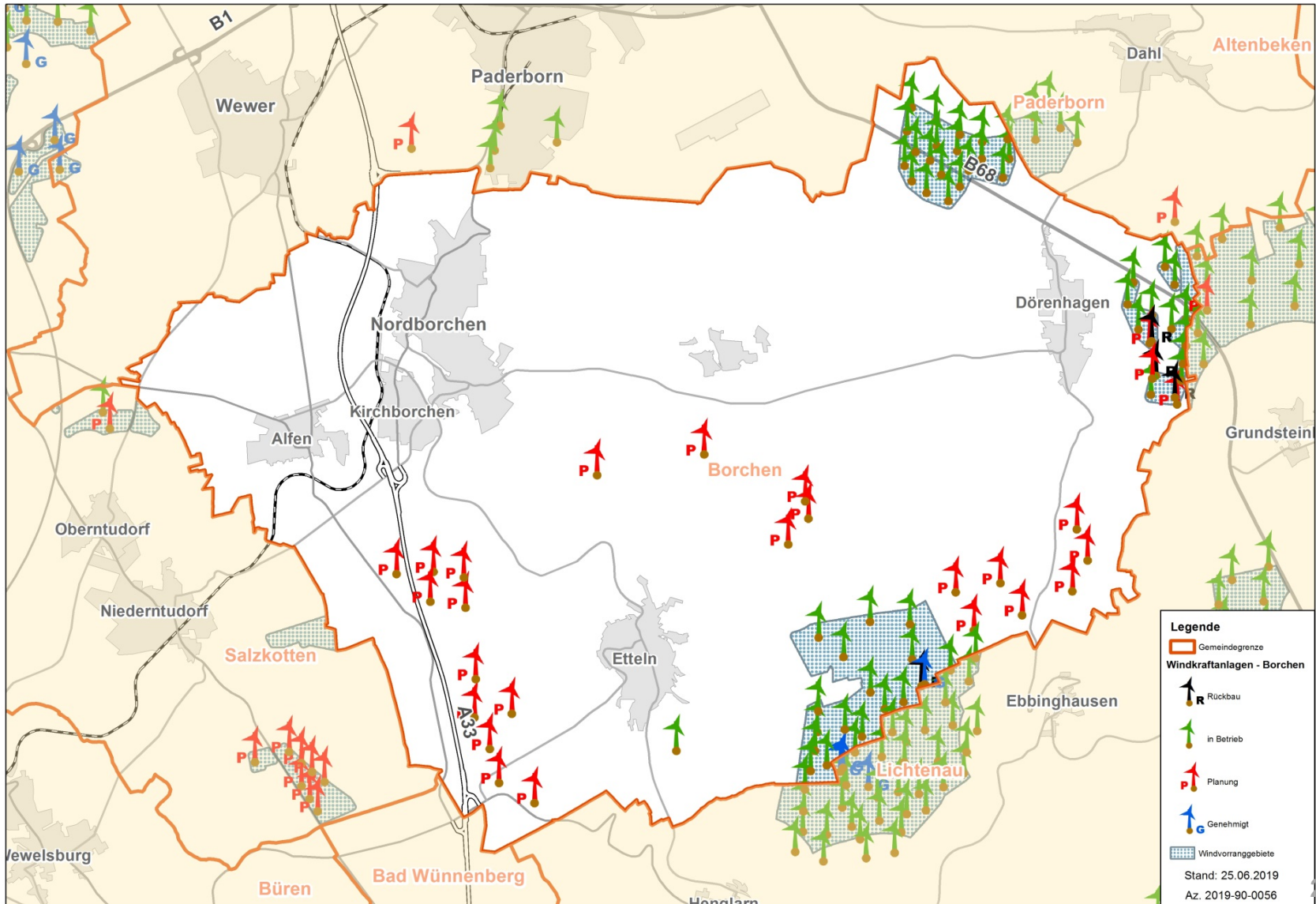
Klageverfahren gg. den Kreis Paderborn

- seit 2011 wurden 224 gerichtliche Verfahren in Sachen Windkraft abgeschlossen
 - 18 davon durch Vergleich
 - 10 Verfahren wurden verloren davon:
 - ❖ 7 weil die auf Antrag der Gemeinden verfügte Zurückstellung des Genehmigungsantrages (zur Sicherung der gemeindlichen Planung) rechtswidrig war,
 - ❖ 2 weil der gemeindliche Flächennutzungsplan unwirksam war
 - ❖ 1 weil die Genehmigungsbehörde selbst einen Fehler gemacht hat.
- Aktuell sind 39 Klageverfahren in Sachen Windkraft bei den Verwaltungsgerichten anhängig (davon 17 wg. Ablehnung von Anlagen)

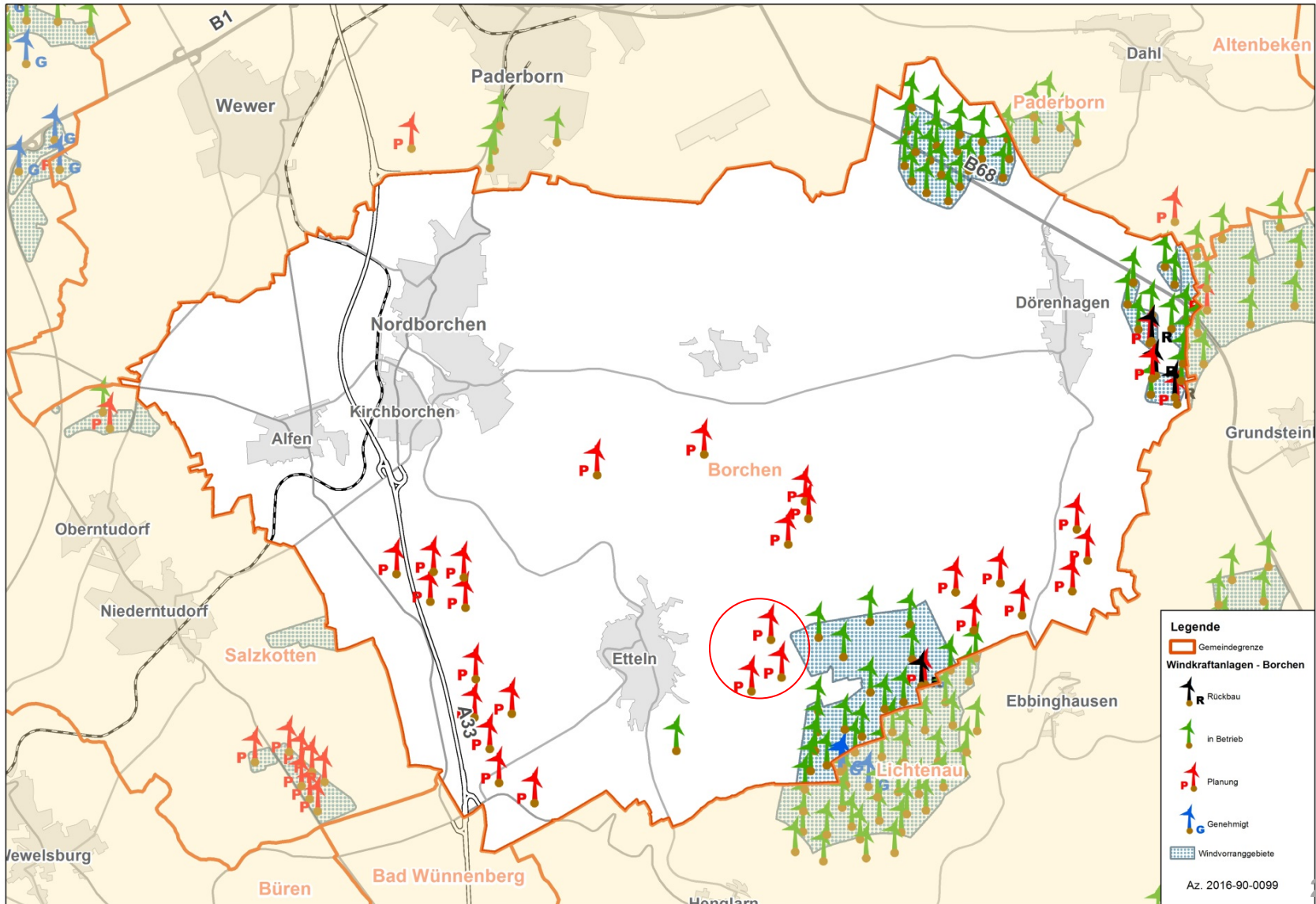
Zonen sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“, in Kraft seit 25.06.2019



Situation bei Inkrafttreten d. sachlichen Teilflächen- nutzungsplanes „Windenergie“, 25.06.2019



aktuelle Genehmigungsverfahren WEA in Borchten, Stand heute





Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!



Exkurs

- mehr Spielraum für Gemeinden durch Aufhebung der Privilegierung der Windkraft
- Antrag CDU Kreisverband Paderborn beim CDU Bundesparteitag Dez. 2018 – mit großer Mehrheit beschlossen
- Mein Vorschlag: „regionaler Deckel“, d.h. wenn eine Region eine bestimmte Menge an Windkraftanlagen bereits realisiert hat – dann hat sie der Windkraft ausreichend „substanziell Raum gegeben“ – durch frühere Bundesumweltministerin Barbara Hendricks in Lichtenau spontan und sofort abgelehnt